

Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung der geplanten Autobahn A 33 von A 33/ B 51n (Ortsumgebung Belm) bis A 1 (nördlich Osnabrück), Landkreis Osnabrück;

hier: Ergebnisniederschrift vom 18. März 2005

Herr Dr. Wilkens (Landkreis Osnabrück) begrüßt die anwesenden Teilnehmer und erklärt, dass die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Osnabrück, beim Landkreis Osnabrück als zuständige Untere Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Neubau der Bundesautobahn A 33 zwischen der A 33 / B 51n (OU Belm) und der A 1 beantragt hat. In einer vorausgegangenen Antragsberatung wurde der Vorhabenträger generell über das Raumordnungsverfahren informiert und auf die erforderlichen Antragsunterlagen hingewiesen (Antragsberatung).

Herr Bruns (Landkreis Osnabrück) erläutert den Ablauf eines Raumordnungsverfahrens (ROV) und den Sinn und Zweck der Antragskonferenz.

Insbesondere sollen in einem ROV geprüft werden, ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und wie diese unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt werden können.

Diese beiden Prüfbereiche werden zusammenfassend als Raumverträglichkeitsprüfung bezeichnet und schließen die Prüfung von Trassenalternativen mit ein.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dabei integrierter Bestandteil des Raumordnungsverfahrens. Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, insbesondere zur Vermeidung von Doppelprüfungen zwischen Raumordnungsverfahren und nachfolgenden Zulassungsverfahren, ist eine Abstimmung mit der zuständigen Zulassungsbehörde frühzeitig durchzuführen. Hierzu bietet sich die zwingend vorgesehene Antragskonferenz an.

Es handelt sich dabei nicht um eine vorgezogene Behandlung und Erörterung von Einwendungen und Stellungnahmen, sondern mit dem heutigen Termin soll der Vorhabenträger in die Lage versetzt werden, die für notwendig erachteten Unterlagen umfassend erarbeiten und zusammenstellen zu können.

Im Hinblick auf eine im Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführende UVP sind in der Antragskonferenz insbesondere Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP zu erörtern.

Von der Antragskonferenz wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, die erkennen lässt, ob ein Raumordnungsverfahren für erforderlich gehalten wird. Der Vorhabenträger wird über den sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmen des ROV unterrichtet.

Nach Einleitung eines Raumordnungsverfahrens durch den Landkreis Osnabrück als Untere Landesplanungsbehörde folgt ein Beteiligungsverfahren sowie die Einbeziehung der Öffentlichkeit durch die Gemeinden.

Der Abschluss eines ROV erfolgt durch eine Landesplanerische Feststellung, die bei nachfolgenden Genehmigungen, Planfeststellungen etc. zu berücksichtigen ist.

Frau Kraft (Landkreis Osnabrück) erläutert anschließend die für die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu beachtenden raumordnerischen Vorgaben.

Hierzu dienen das Nieders. Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 1994 und entsprechende Änderungen und Ergänzungen, das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 sowie als Fachplanung der Bundesverkehrswegeplan 2003.

Als Grundlagen für eine Novellierung des Nieders. Landes-Raumordnungsprogramms hat die niedersächsische Landesentwicklungspolitik 2004 mehrere Leitlinien entwickelt, in denen u.a. hervorgehoben wird, dass die vorhandenen Verkehrssysteme durch Vernetzung und maßgeschneiderte räumlich integrierte Lösungen in ihrer Leistungsfähigkeit und Erschließungsqualität gesteigert werden sollen.

Das im April 2005 rechtskräftig werdende Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück 2004 legt als Ziel fest, dass eine nördliche Verbindungsfunktion der Autobahn A 33 mit der Autobahn A 1 auf der Grundlage von ökonomischen und verkehrlichen Erfordernissen als erforderlich eingestuft wird.

Bei der näheren Festlegung der Autobahn, die als erforderlich, jedoch mit weiterem Abstimmungsbedarf eingestuft wird, ist eine Entflechtung auch unter Berücksichtigung ökologischer Belange, vorzunehmen.

Herr Lüsse (Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – NLStBV, Geschäftsbereich Osnabrück) informiert über die Veranlassung zur Planung und den Antrag zur Einleitung eines Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit am 11. Februar 2004. Er verweist auf den Bundesverkehrswegeplan 2003, verabschiedet 2004, der den geplanten Neubauabschnitt in den vordringlichen Bedarf mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag einstuft.

Herr Kasper (Büro Kortemeier & Brokmann) erklärt, dass der besondere Planungsauftrag im wesentlichen mit dem großflächig ausgewiesenen Naturpark und Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Wiehengebirgszuges begründet wird. Das geplante Vorhaben lässt bezogen auf die genannten Schutzgebiete großräumige Zerschneidungswirkungen erwarten.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsstudie sind die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Ergänzend aufgenommen werden die mit der UVP-Änderungsrichtlinie erweiterten Schutzgutaspekte „menschliche Gesundheit“ und „biologische Vielfalt“.

Aufgabe der UVS ist es, sämtliche Umweltbereiche einschließlich ihrer Wechselwirkungen zu erfassen, zu bewerten und mit einer fachübergreifenden, querschnittshaften Betrachtungsweise die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens aus umweltfachlicher Sicht wertend zusammenzufassen.

Dabei soll die UVS vom Büro Kortemeier & Brokmann im Auftrag des Vorhabenträgers durchgeführt werden. Die Bewertung der Umweltauswirkungen durch das Vorhaben erfolgt durch die untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Osnabrück. Herr Kasper weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass durch den besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrag auch zu untersuchen sei, inwieweit die bisherigen Planungen oder aber Alternativplanungen, insbesondere der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes, verwirklicht werden können. Angesprochen sei damit die Null bzw. Null-Plus Variante, welche obligatorischer Bestandteil der Auswirkungsprognose und des Variantenvergleiches der UVS sein wird.

Der Variantenvergleich zielt auf eine vergleichende Bewertung von Trassen- und Ausbauvarianten untereinander. Ziel der Bewertung ist die Herausarbeitung einer Rangfolge der Varianten hinsichtlich ihrer Umweltwirkungen.

Neben der Biotoptypenkartierung sind weitere Fachgutachten zur Luftschadstoffbelastung, der Lärmimmissionen und faunistische Gutachten vorgesehen. Die Qualitätsanforderungen an die faunistischen Untersuchungen sind vor dem Hintergrund des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrages (Sternchenvermerk im Bundesverkehrswegeplan) entsprechend hoch einzustufen.

Innerhalb des abgegrenzten Untersuchungsraumes liegt ein nachgemeldetes FFH-Gebiet (Nr. 336, Kammolch-Biotop Palsterkamp) und naheliegend, jedoch außerhalb des Untersuchungsraumes, liegen zwei weitere nachgemeldete FFH-Gebiete (Nr. 335, Mausohr-Wochenstuben Engter und Belm und Nr. 338, Piesbergstollen).

Herr Kasper erläutert anschließend den vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen, wie er den Teilnehmern mit den versandten Tischvorlagen bereits vorliegt.

Herr Schmitz (Stadt Osnabrück, UNB) verweist auf die so genannten „Grünen Finger“ Sandbachtal, Schinkelberg und Nettetal. Bei den „Grünen Fingern“ handelt es sich um radial verlaufende Teillandschaftsräume, die einerseits eine Verknüpfung zwischen der Kernstadt und der freien Landschaft herstellen und andererseits der Strukturierung von Siedlungsflächen dienen. Als wichtige Naherholungsbereiche dienen sie der Klimatisierung des östlichen Osnabrücker Stadtbereiches. Herr Schmitz hält daher auch wegen der erforderlich werdenden Dammschüttungen in diesem Bereich eine dezidierte Klimauntersuchung für erforderlich und verweist in diesem Zusammenhang auf eine z.Zt. laufende Untersuchung im Bereich der Stadt Osnabrück, Gartlage-Sandbachtal.

Zusätzlich sollte wegen der Zerschneidungsfunktion der B 51n eine Deckelung im Bereich des Schinkelberges mit untersucht werden.

Herr Dr. Lücht (BUND) verweist auf das Verkehrsgutachten und erklärt, dass auch die entfernteren Kommunen Bad Essen, Ostercappeln und Bohmte von der Straßenplanung berührt würden. In diesen Orten sollten deshalb die zu erwartenden Verkehrszunahmen mit untersucht werden.

Herr Stüber (Gemeinde Wallenhorst) weist ausdrücklich auf die besondere Kooperationsbereitschaft der Gemeinde Wallenhorst bei der Erstellung der UVS für den Weiterbau der A 33 hin. Eine für Teilbereiche des Gemeindegebietes vorliegende Biotoptypenkartierung (2004) kann zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere wird eine Erweiterung des Untersuchungsraumes nach Norden und Nord-Osten bis über den Kamm des Wiehengebirges angeregt, damit das gesamte möglicherweise betroffene Gebiet der Gemeinde abgedeckt wird. Bisher verläuft die im RROP dargestellte Trasse der A 33 nur wenige hundert Meter südlich der vorgesehenen Grenze des Untersuchungsgebietes.

Herr Stüber hält weitere faunistische Untersuchungen für erforderlich. Hierzu gehören die Erfassung von Feuersalamandern und anderen Molchen insbesondere in den Fließgewässerbiotopen des Wiehengebirgszuges. Ebenso sind die Untersuchungen zu den Mausohrkolonien zu erweitern. Zur Klärung der Erheblichkeit des Eingriffes in das Landschaftsbild ist eine Fotosimulation von verschiedenen technischen Lösungen der Trasse erforderlich. Diese und weitere Punkte zu den kulturhistorischen Werten und der besonderen Erholungseignung des Gebietes werden in einer Stellungnahme, die diesem Ergebnisprotokoll beigelegt wird, ausführlich begründet.

Für die Belange der Wasserversorgung sind die Gemeinden Belm und Wallenhorst zu beteiligen.

Herr Kasper (Büro Kortemeier & Brokmann) verweist darauf, dass der Untersuchungsraum erweitert wurde.

Eine Erweiterung über den Kamm des Wiehengebirges hinaus hält die Straßenbauverwaltung aus verkehrswirtschaftlichen Gründen nicht für sinnvoll.

Herr Andrees (Nieders. Landvolk-Kreisverband Osnabrück e.V.) macht deutlich, dass für ihn das Schutzgut „Mensch“ zu wenig berücksichtigt wurde und verweist in diesem Zusammenhang auf den Betretungserlass des Niedersächsischen Umweltministers Sanders. Die Bewohner des betroffenen Bereiches lehnen eine Trasse ab.

Herr Dr. Schreiber (BUND) verweist ebenfalls auf den Erlass des Nieders. Umweltministers Sanders und fragt, wer die Bevölkerung über Grundstücksbetretungen unterrichtet?

Herr Lüesse (Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr-NLStBV, Geschäftsbereich Osnabrück) erklärt, dass diese Unterrichtung durch die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Vorhabenträger durchgeführt wird.

Herr Pott (Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.) vermisst Aussagen über die auf den Boden gebundenen Säugetiere sowie die Wechselwirkungen zwischen den Biotopkomplexen. Insbesondere fehlen seiner Ansicht nach neben einer Bestandsaufnahme des Schalswildes auch die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit auf der Straße. Grundsätzlich muss der Wildwechsel aufrechterhalten werden. Die Wertigkeit des Waldes sollte jedoch differenzierter untersucht werden.

Herr Kasper (Büro Kortemeier & Brokmann) bittet Herrn Pott in diesem Zusammenhang um weitere Unterlagen.

Herr Dr. Schreiber (BUND) verweist darauf, dass neben den bisher ergänzend gemeldeten FFH-Gebieten (Nachmeldeverfahren) weitere konkrete Gebietsvorschläge gemeldet wurden.

Seiner Auffassung nach sollte der gesamte Waldbereich zwischen den Gebieten als potenzielles FFH-Gebiet angesehen werden.

Herr Revermann (Nieders. Forstamt Ankum) verweist darauf, dass neben den Flächen des Forstamtes auch Privatwaldbesitzer von der Planung berührt werden. Diese sollten ebenso wie das Forstamt Osnabrück an dem Verfahren beteiligt werden. Insbesondere führt die Zerschneidung zu einer Verinselung. Es sollten deshalb auch Möglichkeiten der Unter- bzw. Überquerung im Bereich Kohkamp untersucht werden. Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen sollten die Waldfunktionen dezidiert aufgenommen werden. Auf vorhandene Ton-Lagerstätten wird hingewiesen. Eine Zusammenarbeit wird angeboten.

Herr Kasper (Büro Kortemeier & Brokmann) macht deutlich, dass dieses Verfahren der Trassenfindung dient und die für ein Planfeststellungsverfahren erforderlichen Details im Zulassungsverfahren bearbeitet werden.

Herr Schröder (GLL-Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften Osnabrück) verweist auf die im Zusammenhang mit der laufenden Flurbereinigung in Icker erstellte Biototypenkartierung nach Drachenfels.

Herr Dr. Schreiber (BUND): Um aussagekräftige Informationen zu erhalten wird für die Untersuchung der Fledermäuse eine Telemetrierung von 5 % des Gesamtbestandes für erforderlich gehalten.

Wegen des Nahrungshabitats sollte das Untersuchungsgebiet für Fledermäuse daher auf den gesamten Aktionsraum der Kolonien ausgeweitet werden.

Herr Marotz (NLWKN-OL, GB IV – Naturschutz) fragt, wie weit sich dem Thema FFH-Gebiete innerhalb des Raumordnungsverfahrens genähert werden soll? Er verweist darauf, dass das FFH-Gebiet Palsterkamp berührt wird.

Herr Bruns (Landkreis Osnabrück) erklärt, dass Varianten noch nicht vorliegen und erst in der UVS erarbeitet werden.

Herr Kirchhoff (Landwirtschaftsamt Osnabrück) fragt an, inwieweit der stark betroffene Bereich Landwirtschaft berücksichtigt wird.

Herr Kasper (Büro Kortemeier & Brokmann) erläutert, dass bei dem Schutzgut Boden die natürliche Ertragsfähigkeit zur Einstufung der Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen untersucht werden. Ansonsten sei die Landwirtschaft kein eigenständiger Belang innerhalb der UVS. Im anschließenden Planfeststellungsverfahren werden jedoch auch die Zerschneidungswirkungen berücksichtigt.

Grundsätzlich geht Herr Kasper davon aus, dass keine Variante durch ein gemeldetes FFH-Gebiet verlaufen wird.

Herr Dr. Schreiber (BUND) verweist nochmals auf das Nahrungshabitat von Mausohren innerhalb des Untersuchungsgebietes und hält eine Erweiterung des Untersuchungsgebietes auf den gesamten Aktionsraum für erforderlich. Die Trassenwahl sollte unter dem Gesichtspunkt, welche Trasse am wenigsten beeinträchtigt, erfolgen.

Herr Kasper (Büro Kortemeier & Brokmann) hält dies für einen sehr wichtiger Punkt und bittet, dies schriftlich durch Zahlen zu fixieren. Auf Grund des Kammolch-Biotopes Palsterkamp und des Mausohr-Wochenstubegebietes kommt es evtl. zu einem gesonderten Prüfungsauftrag (FFH-Verträglichkeitsprüfung) wenn diese Bereiche beeinträchtigt werden sollten. Durch die B 51n ist eine mögliche Trassenführung für diesen Bereich bereits vorgegeben.

Herr Langhorst (Naturschutzbund Osnabrück e.V.) bittet, den Verlauf der genannten Null- bzw. Null+ Varianten näher zu erläutern. Alternativ schlägt er vor, die Autobahn A 30 zwischen dem Lotter Kreuz und dem Autobahnkreuz Osnabrück-Süd auszubauen und den Untersuchungsraum um diesen Bereich zu erweitern.

Herr Lüesse (Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, NLStBV, Geschäftsbereich Osnabrück) erläutert, dass es sich bei der Null-Variante um eine Nutzung des vorhandenen Infrastruktursystems ohne Ausbau und bei der Null+ Variante um einen Ausbau des vorhandenen Straßennetzes handelt. Beides würde in der Verkehrsuntersuchung bearbeitet und sei jetzt nicht Thematik einer UVS.

Herr Comfere (Naturschutzbund Osnabrück) bittet, das Augenmerk auf den naturschutzfachlichen Planungsauftrag zu richten. Insbesondere sollten der 6-spurige Ausbau der Autobahn A 1 sowie der Ausbau von Bundesstraßen und der Vehrter Landstraße (Trogform) als Alternativen in der UVS berücksichtigt werden.

Herr Kasper (Büro Kortemeier & Brokmann) verweist auf die Verkehrsuntersuchung, in der ein Ausbau von Bundes- und Landesstraßen geprüft wird und die bei der Alternativenprüfung berücksichtigt wird.

Herr Köhler (NLStBV-Hannover) weist darauf hin, dass auf Grund des geschätzten sehr hohen Umweltrisikos das Projekt bei der Bundesverkehrswegeplanung als vordringlicher Bedarf - aber mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag – eingestuft

wurde. Damit wurde der verkehrliche Bedarf festgestellt, die Verträglichkeit der Linie ist jedoch zu untersuchen. Insbesondere ist zu ermitteln, ob es Varianten mit besserer Durchgängigkeit gibt und welche Zerschneidungswirkungen zu erwarten sind. Er weist darauf hin, dass die detaillierteren EU-Anforderungen an eine FFH-Prüfung erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens greifen, für eine Trassenfindung aber eine grobere Betrachtung richtig ist.

Herr Dr. Schreiber (BUND) erläutert, dass eine Ermittlung der konfliktärmsten Trasse erst durch Ausweitung des Untersuchungsraumes für die Fledermäuse möglich werde.

Herr Krobok (UVP-Leitstelle, Stadt Osnabrück) regt eine Nachkartierung der als schutzwürdig festgestellten Böden an.

Herr Kolbe (NLWKN - Betriebsstelle Cloppenburg) informiert, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes Grundwasserstandsmessstellen vorhanden sind und die Daten abgefragt werden können. Verlorengelender Retentionsraum muss ausgeglichen werden. Wasserschutzgebietsgrenzen sollten mit dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung abgestimmt werden.

Herr Schmitz (Stadt Osnabrück UNB) weist darauf hin, dass das WSG Sandbachtal erloschen ist.

Herr Friederichs (Stadt- und Kreisarchäologe) verweist auf bestehende Plaggengesche und in diesem Zusammenhang auf mögliche Siedlungsreste und Gräberfelder. Grundsätzlich ist bei Eingriffen eine bodenrechtliche Genehmigung erforderlich. Der Südhang des Wiehengebirges mit Frankensundern und Kohkamp sind wichtige Merkmale für die Rekonstruktion einer mittelalterlichen Landschaft.

Herr Pollak (RWE WVE AG Netzservice) verweist auf die bestehenden umfangreichen Leitungen für die Elektro- und Erdgasversorgung.

Herr Langhorst (Naturschutzbund Osnabrück e.V.) fragt nach den unterschiedlichen Funktionsträgern und deren Aufgaben.

Herr Lüesse (Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, NLStBV, Geschäftsbereich Osnabrück) erläutert, dass die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Vorhabenträger der Planung ist und beim Landkreis Osnabrück als zuständige Untere Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Raumordnungsverfahren beantragt hat. Es sei vorgesehen, das Büro Kortemeier & Brokmann von der NLStBV mit der Erarbeitung der UVS zu beauftragen.

Frau Martens-Escher (Landkreis Osnabrück UNB) erklärt, dass die Landschaftsschutzgebietsgrenzen im Bereich von Siedlungsverdichtungen gelöscht werden.

Herr Schulze (Landkreis Osnabrück UNB) hebt den politischen Auftrag zur Überarbeitung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen hervor.

Herr Schoolmann (Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, NLStBV, Geschäftsbereich Osnabrück) erklärt, dass die Trasse aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück in der Tischvorlage nicht dargestellt sei, weil der besondere Wert einer ergebnisoffenen Untersuchung verdeutlicht werden soll.

Herr Langhorst (Naturschutzbund Osnabrück e.V.) spricht die finanzielle Unterstützung der Planung durch den Landkreis Osnabrück an und verweist auf die bereits vor sieben Jahren festgestellten erheblichen Konfliktbereiche, in denen im gleichen Untersu-

chungsraum keine konfliktarmen Bereiche, sondern nur Bereiche mit hohen und sehr hohen Konflikten festgestellt wurden.

Herr Kasper (Büro Kortemeier & Brokmann) erklärt, dass in dem Verfahren zur Trassenfindung die ökologischen Belange nur ein Belang unter mehreren seien.

Herr Bruns (Landkreis Osnabrück) stellt fest, dass keine weiteren Fragen bei den Teilnehmern bestehen und weist darauf hin, dass von dieser Antragskonferenz eine Ergebnisniederschrift gefertigt wird, die die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens erkennen lassen wird.

Ein Raumordnungsverfahren ist binnen 6 Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen mit einer Landesplanerischen Feststellung abzuschließen.

Ulrike Kraft
Dipl.-Ing.FH